

Abwendungsvereinbarung

zwischen

der **Stadtwerke Lage GmbH, Pivitsheider Str. 21, 32791 Lage, 05232 / 95363223**

und

..... (im Folgenden „Kunde**“ genannt)

1. Der Kunde wird mit Gas an der Verbrauchsstelle Der Kunde ist mit seinen Zahlungen gegenüber Stadtwerke Lage GmbH im Rückstand. Um eine Sperrung des Anschlusses zu vermeiden und auch zukünftig eine Belieferung des Kunden sicherzustellen, schließen die Parteien diese Vereinbarung.
2. Der Kunde verpflichtet sich, den bestehenden Zahlungsrückstand in monatlichen Raten von EUR, sowie einer letzten Rate (Schlussrate) von EUR vollständig auszugleichen. Die Ratenvereinbarung läuft über Monate. Die erste Rate ist am fällig. Die weiteren Ratenzahlungsfälligkeiten sind wie folgt:

Die Raten sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Bank: Sparkasse Paderborn-Detmold

BIC: WELADE3LXXX

IBAN: DE68 4765 0130 0070 0225 38

Bei der Überweisung ist immer die unter Ziffer 1 dieser Vereinbarung genannte Vertragskontonummer anzugeben.

3. Der Zahlungsrückstand setzt sich sowohl aus Energieverbrauchskosten, als auch aus Verzugskosten zusammen. Die Energieverbrauchskosten können sowohl offene Abschlagsforderungen, als auch Kosten aus bereits abgerechneten Energieverbräuchen enthalten.
4. Durch eine etwaige Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs während der vereinbarten Ratenzahlung werden bereits bestehende Fälligkeiten und Zahlungsverzüge nicht aufgehoben, sondern bleiben unabhängig von der Fälligkeit der Verbrauchsabrechnung weiter bestehen. Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, die Ratenzahlungen zu den vereinbarten Fälligkeiten und in der vereinbarten Höhe fortzusetzen. Ändert sich der Zahlungsrückstand durch die Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs, sind sich die Parteien einig, dass die Anzahl der Raten und die Höhe der Schlussrate entsprechend angepasst wird. Über solche Anpassungen erhält der Kunde ergänzend zur Verbrauchsabrechnung eine den Umständen angepasste Abwendungsvereinbarung. Sollte es hierdurch zu einer Verlängerung der Ratenzahlungsdauer kommen, ist der Kunde berechtigt, die Abwendungsvereinbarung für die Zeit nach den Ratenzahlungsfälligkeiten unter Ziff. 2 zu kündigen.

Im Falle einer Kündigung wird der Abwendungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er durch den Kunden noch nicht beglichen wurde, sofort zur Zahlung fällig. Im Falle der Nichtzahlung ist Stadtwerke Lage GmbH (Lieferant) unter Beachtung von § 19 Abs. 2, 4 und 6 GasGVV berechtigt, die Versorgung zu unterbrechen, ohne erneut eine Abwendungsvereinbarung nach § 19 Abs. 5 GasGVV anbieten zu müssen.

5. Gleichzeitig verpflichtet sich der Kunde, die monatlich fälligen Abschlagszahlungen zu den in der Abrechnung bzw. Vertragsbestätigung genannten Fälligkeitsterminen pünktlich zu leisten. Der Kunde kann während des Zeitraums gemäß § 2 Satz 2 2. Halbsatz eine Aussetzung der Verpflichtung zur Ratenzahlung gemäß § 2 bis zu einer Höhe von drei Monatsraten verlangen. Dabei kann eine solche Zahlungsaussetzung sich sowohl auf drei aufeinanderfolgende, als auch auf bis zu drei einzelne – von dem Kunden frei zu wählende – Monate beziehen. Dies gilt nur, solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung aus § 4 weiterhin nachkommt und er Stadtwerke Lage GmbH über eine Zahlungsaussetzung nach Satz 1 im Voraus in Textform informiert.
6. Nimmt der Kunde dieses Angebot in Textform an, verpflichtet sich Stadtwerke Lage GmbH, die angedrohte Versorgungsunterbrechung nicht mehr durchzuführen, solange der Kunde seine sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten nachkommt. Stadtwerke Lage GmbH wird unter dieser Voraussetzung den Kunden weiterhin nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen mit Gas weiterbeliefern. Der Kunde zahlt diesbezüglich entsprechend dem bestehenden Grundversorgungsvertrag einen monatlichen Abschlag in Höhe von EUR an Stadtwerke Lage GmbH. Stadtwerke Lage GmbH ist an dieses Angebot bis zum Zeitpunkt der Versorgungsunterbrechung gebunden. Mit Durchführung der Versorgungsunterbrechung erlischt dieses Angebot zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung.
7. Erfüllt der Kunde seine sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten nicht, d. h. leistet er einzelne Raten oder Abschlagszahlungen nicht oder nicht fristgerecht, ist Stadtwerke Lage GmbH berechtigt, unter Beachtung der Vorgaben des § 19 Absatz 4 und entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 und 3 der Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas die Versorgung zu unterbrechen.
8. Die Abwendungsvereinbarung ist gültig mit Ihrer Unterschrift und sobald sie bei uns eingegangen ist. Bitte übergeben Sie dieses Formular nicht an den Sperrbeauftragten vor Ort.

x

.....
Datum, Unterschrift Kunde

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.